

Kunden-Information

ATEX-Richtlinie

Zur europaweiten Vereinheitlichung des Explosionsschutzes wurde die EU-Richtlinie 94/9/EG, die sogenannte ATEX 95-Richtlinie (ATEX 100a), erlassen. Sie regelt die Anforderungen an die Beschaffenheit explosionsgeschützter Geräte und Schutzsysteme.

Seit dem 01.07.2003 dürfen demnach in Deutschland und in den übrigen EU-Ländern explosionsgeschützte elektrische und mechanische Geräte nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den neuen Richtlinien zertifiziert sind (alle zuvor gültigen Vorschriften, die sich auf Erzeugnisse für den Einsatz in potentiell explosionsgefährdeten Umgebungen beziehen, werden somit abgelöst). Diese Bewertung darf nur eine Stelle vornehmen, die speziell für die Prüfungen/Zertifizierungen von Produkten nach ATEX akkreditiert und in Brüssel notifiziert wurde.

Die ATEX-Richtlinie bezieht sich auf folgende Hauptbereiche:

- ♦ die Anwendung des CE-Zeichens
- ♦ wesentliche Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen
- ♦ Erzeugnisse wie beispielsweise Ausrüstungsgegenstände, Schutzsysteme, Bauteile, Sicherheit, Steuerungs- oder Regulierungsgeräte
- ♦ Verfahren zur Konformitätsbewertung für die Produkt-Evaluation und die Qualitätssicherung im Produktionsprozess

CE-Kennzeichnung von Geräten

Das CE-Prüfzeichen ist für den Vertrieb von Erzeugnissen innerhalb Europas vorgeschrieben und gilt für europäische Behörden als Nachweis, dass ein Erzeugnis die geltenden Richtlinien erfüllt.

Die Verwendung des CE-Prüfzeichens ist eine Erklärung des Herstellers, dass die Geräte:

- ♦ alle geltenden technischen Bestimmungen und Anforderungen der ATEX- und anderer für die Geräte geltenden Richtlinien erfüllen und
- ♦ einer Konformitätsbewertung im Sinne der ATEX-Richtlinie unterzogen wurden.

Die CE-Kennzeichnung wird durch eine Konformitätserklärung des Herstellers, eine technische Akte und gegebenenfalls durch ein von der EK anerkanntes Prüfungszertifikat gestützt. Die ATEX-Richtlinie schreibt darüber hinaus auch vor, dass alle Geräte der geltenden europäischen Richtlinie für elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) und der Maschinenrichtlinie entsprechen müssen. Obwohl Erzeugnisse für den Einsatz in explosionsgefährdeten Umgebungen explizit von der Richtlinie für Nieder-

Kunden-Information

spannung ausgeschlossen sind, schließt die ATEX-Richtlinie, Anlage II, Absatz 1.2.7, alle "Niederspannungsobjekte" mit ein.

EK-Konformitätserklärung

Um die CE-Kennzeichnung der Geräte rechtswirksam zu machen, müssen Hersteller eine schriftliche Konformitätserklärung aufsetzen. Diese Erklärung gilt für die Europäische Kommission (EK) als schriftliches Protokoll der Hersteller und muss folgende Informationen enthalten:

- ◆ Name und Adresse des Herstellers
- ◆ eine Gerätebeschreibung
- ◆ wichtige erfüllte Bestimmungen (z.B. berücksichtigte Richtlinien und erfüllte technische Normen)
- ◆ Datum und Ausgabe der von einer befugten Person unterzeichneten Erklärung
- ◆ Identifizierung der benannten Stelle, falls zutreffend

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von

BESCom Elektronik GmbH

Hammer Deich 63 ◆ D-20537 Hamburg ◆ Tel. 040-21119111 ◆ Fax 040-21119123
E-Mail: BESCom@BESCom.de ◆ Internet: <http://www.BESCom.de>

Hinweis

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Gewähr und/oder Haftung für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.